Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1956)

Heft: 6-7

Artikel: Ein Wasserbrief aus dem Jahre 1692

Autor: Thöny, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Wasserbrief aus dem Jahre 1692 Von M. Thöny, Schiers

Die heutige Grüscher Nachbarschaft Cavadura und die Valzeiner Fraktion Sigg, zwei ursprüngliche Walsersiedelungen, bildeten rund 300 Jahre lang eine Art selbständige Gemeinwesen. Cavadura zählte damals auf 10 bewohnten Höfen 45–50 Einwohner. Der Grundbesitz war nach Walserart aufgeteilt, sodaß das Gemeindlein als solches weder Wald noch Alpen besaß. Im Hochgericht Schiers galt Cavadura als Vierundzwanzigstel, wurde in diesem Verhältnis mit gemeinsamen Auslagen (wie z. B. Abschußgebühren für Bären, Wölfe und Luchse usw.) belastet, erhielt anderseits aber auch ½4 der dem Hochgericht zufallenden Veltliner Ämtergelder. Doch konnten Cavadura und Sigg mit dem Hochgericht nur über die Gemeinde Grüsch verkehren. – Im Jahre 1875 hat dann der Große Rat von Graubünden Cavadura der Gemeinde Grüsch und Sigg der Gemeinde Valzeina inkorporiert. Cavadura hatte eine Einzahlungssumme von Fr. 6000.– aufzubringen.

Als einziges Statut der «Gemeinde» Cavadura ist ein sog. Wasserbrief mit Siegel in angehängter Holzkapsel im Original vorhanden. Dieses schön geschriebene Dokument lautet:

«Kundt und zwüssen seye Jedermenigklichen laut dissem Brieff, daß ein auf Rächt und Redlicher vest und ewiger immerwährender Vergleich und Versprächen geschehen endtzwüschend der Ehrsamen Nachbarschaft Gafaduren und dem bescheidenen Uly Hartmann, wohnhaft in Sigk, welcher von des seligen Lutzi Nigglis Söhnen die Bünden gekauft ab welchem Guot der alte gemeine Wassergraben ausgehet, welchen die ganze Nachbarschaft und ein Jeder, der ein Stucky Guot auf dem Bärg hat, schuldig ist denselben aufzutun hälfen. Wann Mann aber aus Hinlässigkeit denselbigen verwahrloset oder versaumbt oder bei der Trennkhe oder anderstwo verschlagen worden, daß das Wasser seinen gang nit fort gehabt und dadurch übergangen, hat es ie und ie große Rufenen und merkhlichen Schaden verursachet, dessentwägen wir ein obgemählte Nachbarschaft für nothwendig sein

geachtet, widerumb Brieff und Sigel aufzurichten laut dem veralten Brieff und Sigel, welcher in desselbigen Lutzy Hartmanns Haus in der Schwendy vor 50 Jahren verbrunnen, in welchem gemelten Brieff und Sigel gestanden ist, daß Mann den Graben drei Schuo weit und so tief als man meine daß es von Nöthen seye machen solle und solle das Wasser ausgehen ungesaumbt und ungehindert, daß Mann den Graben in kein weiß und wäg verschlachen solle daß das Wasser seinen Fortgang nit haben könnte und dardurch einem oder dem andern Schaden gescheche. Mann soll auch mit dem Graben aufthun kein Steinen oder Kot in die Wiß auswärfen sondern alles auf das Grabenbort legen.

Erstlich verspricht der obgemälte Uly Hartmann für sich sälbs nnd für seine Erben und nachkommenden oder wer nach ihme das obgemälte Guot in Handen haben möchte, daß er solle und wolle den Trennkhekenel tief in den Boden legen und denselbigen nit größer noch weiter hölen dann er Wasser genug habe zu trennkhen und dann ein Brit oder Holtz auf den Kenel legen und dann mit Härd und Wasser zufüllen dem Grabenbort äben und soll das Wasser aus dem Trog widerumb in den Graben gehen.

Zum andern soll er auch keine Wasma oder Härd ab dem Grabenort raumen oder hinwägnemmen in den Stall um zu füllen sondern er soll das Grabenbort bleiben lassen wie es von altershär gewäsen ist. Er soll auch den Trennkhewäg nit über das Grabenbort legen damit das Bort nit nider oder in den Graben hinein geträten wärde, jedoch soll die Nachbarschaft des Bort sälber verschrankhen und vermachen daß das Vieh nit darauf gehen könne.

Zum dritten soll er auch keine Rächte haben den Alpbach außerzurichten ausgenommen im Wassermangel da er suß kein Wasser häte daß er trennkhen könnte. Alsdann mag er den Bach außereinrichten, jedoch behalt mann die alpwißlichen Rächte vor und wann es sich begäbe über kurz oder lange Zeit daß er oder seine Erben und nachkommenden oder wär da immer futern und da trennkhen möchte und den Bach außerrichten thäte der und diesälbigen sollend schuldig seyn den gemälten Bach fleißig und ordentlich widerumb abzuschlagen und lugen und denkhen, daß es wäder vergässen noch verhinlässiget wärde damit dessentwägen niemand kein Schaden gescheche. Wann aber der obgemälte Uly Hartmann oder seine Erben

und nachkommenden oder wär daß das obgemälte Guot in Handen hat in den obgemälten Stukhen und Punkten sumselig wurdend und nit hieltend und dadurch einem oder dem andern ein Schaden geschäche, alsdann solle mann zwei Ehrliche Mann unparteiisch Geschworne auf den Schaden oder Span führen und was dann von einer wolweisen Oberkeit bey ihren Eiden gesprochen würt das soll man zu beiden Seiten glauben und statt thun.

Diesem allem zu Verkund der Wahrheit haben wier beiderseits obgemälte für uns sälbs und unsere Erben und nachkommenden mit Fleiß und Ernst gebäten und erbäten den woledlen frommen fürsichtigen und wolweisen Herren Hr. Landammann Nauli Jecklin derzeit Regierender Gerichtsammann, daß Er des Gerichts Ehren Insigel hierauf getruckht. So gäben und beschechen zu Schiers d. 19. tag Brachmonat Anno domini 1692.

Ulrich Enderly Davatz Gerichtsschreiber daselbsten»

An merkung: Der Wasserbrief von 1692 ersetzte denjenigen, der «vor 50 Jahren verbrunnen» und jedenfalls schon lange vorher bestanden hatte – reicht ja doch die «Geschichte» des Gmeindleins Cavadura zurück bis ins Jahr 1575.